

younion-Landesgruppe – GO-Änderung:

Anmerkungen:

Die Namensänderung wird durch die Bundes-GO vorgegeben. Es ist hier ein formeller Beschluss über diese Namensänderung notwendig, die offizielle Änderung erfolgt im Rahmen der nächsten Landeskonferenz, bis dahin gilt analog die Anwendung der Bundes-GO bezüglich der Namensänderung und anderer Abänderungen, welche mehr als eine redaktionelle Änderung darstellen.

Änderung der Namensbezeichnung in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 13 – 20 der Landes-GO.

Analoge Anwendung der Bundes-GO in Streitfällen aufgrund des Verbots des Widersprechens der Landes-GO gegenüber der Bundes-GO.

Änderung der GO für Salzburg:

Beschlüsse, welche redaktioneller Art sind und sofort wirksam beschlossen werden:

Erläuterung zu § 3 Abs 1 (Redaktionelle Änderung, Beschluss durch LV möglich):

Entfernung der Wörter „der Organisation“, da selbsterklärend.

- (1) Die younion – Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder ~~der Organisation~~. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Die §§ 3 (2) bis (4) regeln die Aufgaben und die Anerkennung von Fraktionen.

Erläuterung zu § 6 Abs 3 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Klarstellung, welche Form von Wahlen gemeint sind, dies stellt eine redaktionelle Änderung dar.

- (3) Listenwahlen (z.B. **Gewerkschaftswahlen**) oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig, wobei Listenwahlen nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen haben.

Klarstellung zu § 7 Abs 11 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Ergänzung um das Wort „Landes“ betreffend den Landesvorsitzenden. Dies diene nur zu Klarstellung und Präzisierung welcher Vorsitzende gemeint ist.

- (11) Die Funktionsdauer beträgt maximal fünf Jahre. Der Salzburger Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der / vom **Landes**vorsitzenden der Landesgruppe Salzburg einzuberufen. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden ist die Einberufung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen durchzuführen.

Klarstellung zu § 8 lit f (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Ergänzung um das Wort „Landes“ betreffend den Landesvorsitzenden. Dies diene nur zur Klarstellung und Präzisierung welcher Vorsitzende gemeint ist.

- (f) Die Sitzungen des Salzburger Präsidiums werden von der/vom **Landes**vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet. Das Salzburger Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes die Geschäfte - soweit sie nicht der/dem Landesvorsitzenden vorbehalten sind - fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Salzburger Landesvorstand verantwortlich.

Klarstellung zu § 7 Abs 16 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Ergänzung um das Wort „Landes“ betreffend den Landesvorsitzenden. Dies diene nur zur Klarstellung und Präzisierung welcher Vorsitzende gemeint ist.

(16) Der Salzburger Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/vom Landesvorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/r hat den Salzburger Landesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Salzburger Landesvorstandsmitglieder verlangen.

Präzisierung von § 7 Abs 15 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Änderung des Wortes „Dauer“ auf „Periode“ und Festlegung auf „trifft“ anstelle von „kann treffen“.

(15) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsperiode trifft der Salzburger Landesvorstand folgende Regelungen:

Änderung zu § 7 Abs 15 lit f (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Ergänzung um das Wort „etc.“.

(f) Die gemäß (15) e. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Hauptgruppe und Fraktion, etc.), welchem das ausscheidende Mitglied des Salzburger Landesvorstandes angehört;

Änderung von § 11 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Einführung einer geschlechterneutralen Bezeichnung für die/den Schriftführer/in.

Die/der Schriftführer/in hat die Protokolle anzufertigen und gemeinsam mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen.

Änderung von § 14 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Abänderung der Bezeichnung KMSFB auf „aus den Bereichen Kunst, Medien, Sport und freie Berufe“

(2) Die Mitglieder der Landesgruppe Salzburg - younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, untergliedern sich in folgende Hauptgruppen:

4. Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Medien, Sport und freie Berufe

Änderung § 18 Abs 6 (Redaktionelle Änderung, sofort durch LV-Beschluss zu ändern)

Änderung auf § 13 Abs 8 der Bundes-GO, aufgrund Änderung in Bundes-GO.

(6) Die vom Gewerkschaftstag bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig - ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (8) der Bundesgeschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft.

Verschiebung § 7 Abs 15 lit h & i / Einfügung wortgleiche Regelung in §§ 18 Abs 8 & 9 (Redaktionelle Änderung)

Redaktionelle Änderung, sofort durch Landesvorstandsbeschluss zu ändern, da gleiche Wortwahl.

(8) Bei Anrufen der Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 18 (2) aus dem Kreis der Mitglieder des Landesvorstandes ein/e Vorsitzende für die Dauer des Verfahrens zu bestellen.

(9) Werden gemäß § 18 (2) innerhalb der vom Landesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 18 (2) durch den Salzburger Landesvorstand.

Beschlüsse, welche mehr als redaktioneller Art sind und daher nur informell beschlossen werden (Beschluss auf Anwendung der Bundes-GO bis zur offiziellen Beschlussfassung bei der nächsten Landeskonzferenz):

Erläuterung zu § 2 Abs 2 (formelle Abänderung erst durch Landeskonzferenz möglich)

Präzisierung des Berechnung des Stimmenanteils für die Berücksichtigung der Fraktionen, Abänderung vom Wort „Stärke“ auf prozentuellen Stimmenanteils „ zur Klarstellung. Analoge Anwendung der Bundes-GO in Streitfällen aufgrund des Verbots des Widersprechens der Landes-GO gegenüber der Bundes-GO.

- (2) Minderheitsfraktionen, die bei der Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonzferenz mindestens eine/n Delegierte/n erlangt haben, müssen in den Organen der Landesgruppe Salzburg - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - entsprechend ihrem Stimmenverhältnis zu der mandatsstärksten Fraktion vertreten sein. Zur Berechnung ist das Gesamtwahlergebnis aller Hauptgruppen **zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln**, für die Organe der Hauptgruppen das jeweilige Wahlergebnis der Hauptgruppen **zu errechnen und hievon der prozentuelle Stimmenanteil pro Fraktion zu ermitteln**. Für Mandatsteile ist ein Mandat zu vergeben, wenn die erste Dezimale größer als vier ist (Minderheitenklausel).

Erläuterung zu § 2 Abs 3 (formelle Abänderung erst durch Landeskonzferenz möglich)

Einfügung der formellen Möglichkeit der Einbringung von Initiativanträgen bei Landeskonzferenzen dies muss vor allem in der Geschäftsordnung der Landeskonzferenz festgelegt werden.

- (3) Einem Organ der Landesgruppe Salzburg darf nur ein Mitglied der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg** angehören. Dieses Mitglied muss - außer diese Geschäftsordnung sieht eine andere Regelung vor - zusätzlich Mitglied oder Ersatzmitglied eines Personalvertretungsorgans der Salzburger Gemeindebediensteten, Mitglied oder Ersatzmitglied einer Betriebsratskörperschaft oder Delegierter oder Ersatzdelegierter zur Salzburger Landeskonzferenz sein. Von diesen Voraussetzungen kann der Salzburger Landesvorstand befreien. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der / dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein. **Initiativanträge können gemäß der Geschäftsordnung zur Landeskonzferenz eingebracht werden.**

Erläuterung zu § 2 Abs 4 (formelle Abänderung erst durch Landeskonzferenz möglich)

Änderung auf Rücksprache mit der Bundesfrauenabteilung der younion. Diese Änderung wird durch die Bundes-GO vorgegeben.

- (4) Der Geschlechteranteil in den Organen der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg**, wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg** muss - nach Einbeziehung der Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg** – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung in das jeweilige Organ mit der **Bundesfrauenabteilung**¹ der **younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg** Rücksprache zu halten.

Klarstellung zu § 3 Abs 3 lit c (formelle Abänderung erst durch Landeskonzferenz möglich)

Hier soll nur eine Klarstellung hinsichtlich der Namensbezeichnung erfolgen, um Unklarheiten hinsichtlich Namenszusätze zu beseitigen.

- (3) Eine Wählergruppe wird als **younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Landesfraktion** anerkannt, wenn diese:

(...)

¹Erläuterung zu § 2 Abs 4 (formelle Abänderung erst durch Landeskonzferenz möglich)

Änderung auf Rücksprache mit der Bundesfrauenabteilung der younion. Diese Änderung wird durch die Bundes-GO vorgegeben.

c. Bei dieser Gewerkschaftswahl unter einer einheitlichen Bezeichnung (wobei Namenszusätze möglich sind) und in mindestens zwei Hauptgruppen kandidiert und ein Mandat erreicht hat;

Erläuterung zu § 4 Abs 1 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Klarstellung und Präzisierung, welches Organ die Delegiertenversammlung iSd Vereinsgesetzes darstellt.

(1) Die Salzburger Landeskonferenz ist das höchste Organ der younion _ Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg. Sie ist eine Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich zusammen aus:

Erläuterung zu § 4 Abs 5 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Präzisierung über die Neukonstituierung des Landesvorstandes.

(5) Der Salzburger Landeskonferenz obliegt insbesondere:

(h) Die Bestätigung der von den Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen entsandten Mitglieder des neu zu konstituierenden Salzburger Landesvorstandes.

Erläuterung zu § 4 Abs 5 lit b (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Notwendigkeit der Freigabe durch den Bundesvorstand vor Beschluss von GO-Änderungen durch die LKonf.

(b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe Salzburg; diese sind gemäß § 8 Abs 8 d Bundes-GO vom Bundesvorstand der younion vor Beschlussfassung durch die Landeskonferenz freizugeben.

Klarstellung zu § 4 Abs 6 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Präzisierung und Klarstellung, welche Beschlüsse gemeint sind. Keine inhaltliche Abänderung zur bestehenden Geschäftsordnung (bisher „Die Geschäftsordnung ändernde Beschlüsse müssen ...“)

6) Die Salzburger Landeskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Beschlüsse, welche die Änderung der Geschäftsordnung zur Folge haben, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Landeskonferenz beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Erläuterung zu § 5 Abs 3 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Flexibilisierung der Festlegung der Delegiertenanzahl durch Beschluss des Landesvorstandes, Abweichung von der Höchstgrenze von 150 Delegierten. Die Bundes-Geschäftsordnung widerspricht hier der Landes-GO und daher im Streitfall anzuwenden, es wird hier empfohlen die Bundes-GO Bestimmung bis zur nächsten Landeskonferenz analog anzuwenden. Präzisierung des Stimmenanteils für die Berücksichtigung der Fraktionen, Abänderung vom Wort „Stärke“ auf prozentuellen Stimmenanteils „ zur Klarstellung.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen gemäß § 14 Abs. 2 lit. a – d bei der Salzburger Landeskonferenz wird durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Die Fraktionen sind ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei diese Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind ihnen noch weitere Delegierte zuzuteilen.

Erläuterung zu § 5 Abs 7 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Informationspflicht an den Bundesvorstand und das Bundessekretariat vor Abhaltung einer Landeskonferenz.

(7) Vor Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landeskonferenz ist das Bundessekretariat im Vorhinein rechtzeitig über solche Konferenzen zu informieren und der Bundesvorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Klarstellung zu § 7 Abs 5 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Präzisierung des Stimmenanteils für die Berücksichtigung der Fraktionen, Abänderung vom Wort

„Stärke“ auf prozentuellen Stimmenanteils „zur Klarstellung.

(5) Die Hauptgruppen haben bei der Entsendung der VertreterInnen die Fraktionen im Verhältnis **ihres prozentuellen Stimmenanteils gemäß § 2 Abs 2 entsprechend** zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Landesfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere VertreterInnen zu entsenden, welche Delegierte oder Ersatzdelegierte zur Salzburger Landeskonferenz sein müssen.

Klarstellung zu § 7 Abs 6 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Präzisierung und Änderung des Wortes Ersatzdelegierter auf Ersatzmitglied sowie Ergänzung, dass Mitglied und Ersatzmitglied ein gewählter Funktionär der Landesgruppe sein muss.

(6) Für jede/n VertreterIn gemäß §§ 7 (3) und (5) **ist ein Ersatzmitglied zu nominiert werden.** Ersatzmitglieder können ausschließlich **im** Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden **eines Mitgliedes** an den Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes teilnehmen. Ein **Ersatzmitglied** kann nur ein Mitglied vertreten, **welches aus derselben delegierenden Stelle kommt.** Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied muss ein von younion _ Die Daseinsgewerkschaft-Mitgliedern der Landesgruppe Salzburg gewählte/r FunktionärIn der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sein.

Änderung zu § 7 Abs 7 (formelle Abänderung erst durch LKonferenz möglich – analoge Anwendung Bund)

Analoge Anwendung der Bundes-GO in Streitfällen aufgrund des Verbots des Widersprechens der Landes-GO gegenüber der Bundes-GO. Einschränkung der Funktionsperiode im Fall von Pensionierung / Ruhestandsversetzung von Mandatsende von 6 Monaten anstelle von 3 Monaten. Ausnahmen nur noch hinsichtlich Kontrollkommission. Entfall der Bestimmung Ausnahmen durch Beschluss des LV möglich.

(7) Die Hauptgruppen und Minderheitsfraktionen haben das Recht, ihre VertreterInnen im Salzburger Landesvorstand abzurufen, außer die gemäß § 4 Abs. 5 lit.e Gewählten. Sollte ein/e FunktionärIn der Hauptgruppen (**ausgenommen HG 5 – PensionistInnen**) gemäß § 14 Abs. 2 lit. a – d während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens **sechs** Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. ~~Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Salzburger Landesvorstandes möglich.~~ Mitglieder der Kontrollkommission können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

Änderung zu § 7 Abs 13 lit i (formelle Abänderung erst durch LKonferenz möglich – analoge Anwendung Bund)

Analoge Anwendung der Bundes-GO in Streitfällen aufgrund des Verbots des Widersprechens der Landes-GO gegenüber der Bundes-GO. Anstelle von *Zur Kenntnis bringen bedarf es einer Genehmigung.*

(i) **Genehmigung** des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen der Landesgruppe Salzburg;

Änderung zu § 7 Abs 13 lit I (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich – analoge Anwendung Bund)

Erstellung eines Landesbudget, rechtzeitig und Genehmigung der Vorlage durch den Bundesvorstand. Komplette Neuerung. Anwendung der Bundes-GO bis zur formellen Änderung bei der nächsten Landeskonferenz.

(I) Die rechtzeitige Erstellung eines Landesbudgets, in dem auch die regionalen Untergliederungen zu berücksichtigen sind und die Vorlage an den Bundesvorstand zur Genehmigung.

Änderung zu § 7 Abs 15 lit c (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Die Bestellung von sämtlichen Mitgliedern des Salzburger Landesvorstandes zu einem Mitglied des Präsidiums anstelle von nur stimmberechtigten Mitgliedern wird ermöglicht, keine Einschränkung mehr auf stimmberechtigte Mitglieder. Anwendung der Bundes-GO bis zur formellen Änderung bei der nächsten Landeskonferenz.

(c) Die Bestellung eines **stimmberechtigten** Mitgliedes des Salzburger Landesvorstands zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;

Einfügung eines neuen § 15 Abs 15 lit h (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Anwendung der Bundes-GO bis zur formellen Änderung bei der nächsten Landeskonferenz bezüglich einer möglichen Einführung einer Unterschriftenregelung bzw. Povoiorordnung.

(h) Die Beschlussfassung über eine allfällige Unterschriftenregelung bzw. Povoiorordnung.

Einfügung / Klarstellung eines neuen § 7 Abs 17 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Klarstellung, wer Landesvorstandssitzungen leitet, Regelung für den Verhinderungsfall. Festlegung durch wenn die Einladung erfolgt (Landessekretariat). Anwendung der Bundes-GO bis zur formellen Änderung bei der nächsten Landeskonferenz.

(17) Die Sitzungen des Salzburger Landesvorstandes werden von der/vom Landesvorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet. Die Einladung zum Landesvorstand erfolgt im Auftrag der/des Landesvorsitzenden durch das Landessekretariat.

Änderung / Klarstellung zu §§ 8 Abs 1 & Abs 1 lit b (formelle Abänderung erst durch Lkonf. möglich)

Präzisierung der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und Entfernung der Regelung des Stimmrechtes in § 8 Abs 1 lit b.

(1) Das Salzburger Präsidium setzt sich ~~zusammen~~ aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

(b) Die/Den KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn, der/die SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn. ~~ist jedenfalls zu den Sitzungen des Salzburger Präsidiums mit Stimmrecht beizuziehen;~~

Änderung zu § 8 Abs 3 (formelle Abänderung erst durch Landeskonferenz möglich)

Einfügung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen, welche per Telefon möglich sind.

(3) Das Salzburger Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht vorhanden, hat nach einer halben Stunde die Sitzung ihren Fortgang zu finden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig. Das Salzburger Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.

Einfügung / Klarstellung neuer § 9 Abs 1 (formelle Abänderung erst d. LKonf. möglich):

Präzisierung und genaue Regelung des Vertretungsfalls bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(1) Die Landesgruppe wird nach außen durch die/den Landesvorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall betraut er/sie eine/n Vorsitzenden-StellvertreterIn mit ihrer/seiner Vertretung.

Einfügung eines neuen § 9 Abs 2b (formelle Abänderung erst durch Lkonf. möglich)

Klarstellung, ab welcher Summe Rechtsgeschäfte und Zuwendungen an Dritte durch vorherige Genehmigung durch Vorsitzendenkonferenz zu bewilligen sind. Anwendung der Bundes-GO bis zur formellen Änderung bei der nächsten Landeskonferenz.

(2b) Die von der Salzburger Landesgruppe getätigten Rechtsgeschäfte und Zuwendungen an Dritte bedürfen, sofern sie die Summe von 70.000 EURO überschreiten, jedenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzendenkonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft. Teilbeträge bzw. kleinere Einzelbeträge mit demselben Geschäftspartner/Dritten sind zusammenzurechnen.

Ergänzung / Änderung des § 18 Abs 3 (formelle Abänderung erst durch Lkonf. möglich)

Einfügung der Festlegung der Unbefangenheit des/der Vorsitzenden und der Mitglieder in Streitfragen.

(3) Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Salzburger Landesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen. Die/Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand der younion _ Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg gemäß § 7 (15) i. bestellt. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder haben in der Streitfrage unbefangen zu sein.

Ergänzung / Änderung des § 18 Abs 6 (formelle Abänderung erst durch Lkonf. möglich)

Änderung des Wortes Berufung auf Beschwerde sowie Verlängerung des Beschwerdefristzeitraums von 4 Wochen auf einen Monat. Klarstellung, dass keine aufschiebende Wirkung von der Beschwerde ausgeht.

(6) Gegen die Entscheidung der Salzburger Schiedskommission kann bei der vom Gewerkschaftstag bestellten Schiedskommission **Beschwerde** eingelegt werden. Die **Beschwerdefrist** beträgt **einen Monat** gerechnet vom Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung. Die vom Gewerkschaftstag bestellte Schiedskommission entscheidet endgültig - ausgenommen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (8) der Bundesgeschäftsordnung der **youunion _ Die Daseinsgewerkschaft**. **Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**